

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 11 · FERNRUF 311-3044

4/1983

Düsseldorf, den 11. 11. 1983

Vorläufige Wahlordnung für die Wahlen
zu den Fakultätsräten

2

Vorläufige Wahlordnung für die Wahlen zu den Fakultätsräten

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 131 Abs. 1 Satz 2 WissHG erläßt die Hochschulleitung die folgende vorläufige Wahlordnung für die Wahl zu den Fakultätsräten als Satzung:

§ 1

- (1) Dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und dem der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät gehören jeweils der Dekan als Vorsitzender, 24 Professoren, 9 wissenschaftliche Mitarbeiter, 9 Studenten, 3 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter und der Prodekan, Letztgenannter mit beratender Stimme, an. Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehören an: Der Dekan als Vorsitzender, 32 Professoren, 12 wissenschaftliche Mitarbeiter, 12 Studenten, 4 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sowie - mit beratender Stimme - der Prodekan und der Ärztliche Direktor, soweit der Letztgenannte nicht gewähltes Mitglied des Fakultätsrates ist. Dekane und Prodekane werden gemäß § 27 Abs. 3 WissHG von den Fakultätsräten aus dem Kreise der ihnen angehörenden Professoren gewählt. Im Anschluß an die Wahl des Dekans und des Prodekans findet ein Nachrückvorgang gemäß § 13 Abs. 1 statt. Im Anschluß an das Nachrückverfahren werden allen Mitgliedern mit Ausnahme der zum Dekan bzw. Prodekan gewählten Professoren aus dem Kreis der nicht in den Fakultätsrat gelangten Kandidaten nach den näheren Bestimmungen des § 12 Stellvertreter zugeordnet.
- (2) Wahlberechtigt sind das in der jeweiligen Fakultät überwiegend tätige Hochschulpersonal sowie die Studenten, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 Satz 1 WissHG i.V.m. den §§ 11 Abs. 1 und 2, 126 Abs. 2 und 133 Abs. 4 WissHG.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit dem Zusammentritt des jeweiligen Fakultätsrats. Ihr Ende bestimmt sich nach der Regelung des § 28 Abs. 3 Satz 2 WissHG i.V.m. § 17 der Grundordnung der Universität Düsseldorf.

§ 2

- (1) Die Mitglieder der Fakultätsräte werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt.
- (2) Für die Wahl in der Gruppe der Professoren werden die Fakultäten wie folgt in Wahlkreise untergliedert:

A. Philosophische Fakultät

Wahlkreis 1:

Philosophisches Institut

Wahlkreis 2:

Seminar für Klassische Philologie

Wahlkreis 3:

Erziehungswissenschaftliches Institut,

Institut für Entwicklungs- und Sozialpsychologie

Wahlkreis 4:

Historisches Seminar,

Sozialwissenschaftliches Institut

Wahlkreis 5:

Germanistisches Seminar

Wahlkreis 6:

Anglistisches Institut

Wahlkreis 7:

Romanisches Seminar,

Seminar für Allgemeine Sprachwissenschaft

Wahlkreis 8:

Seminar für Kunst- und Werkerziehung,

Seminar für Musik und ihre Didaktik,

Institut für Musikalische Volkskunde,

Institut für Sportwissenschaft

B. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Wahlkreis 1:

Mathematisches Institut,
Institut für Statistik und Dokumentation

Wahlkreis 2:

Physikalisches Institut,
Institut für Theoretische Physik,
Institut für Angewandte Physik,
Seminar für Didaktik der Physik

Wahlkreis 3:

Institut für Anorganische Chemie und Strukturchemie,
Institut für Organische Chemie I,
Institut für Organische Chemie II,
Institut für Physikalische Chemie I und II,
Institut für Theoretische Chemie,
Institut für Biochemie,
Chemie und ihre Didaktik

Wahlkreis 4:

Institut für Pharmazeutische Chemie,
Institut für Pharmazeutische Biologie,
Institut für Pharmazeutische Technologie

Wahlkreis 5:

Botanisches Institut,
Institut für Zoologie,
Institut für Genetik,
Institut für Physikalische Biologie,
Institut für Mikrobiologie,
Biologie und ihre Didaktik

Wahlkreis 6:

Psychologisches Institut

Wahlkreis 7:

Geographisches Institut,
Geographie und ihre Didaktik

C. Medizinische Fakultät

Wahlkreis 1:

Anatomisches Institut,
Physiologisches Institut,
Institute für Physiologische Chemie,
Institut für Medizinische Psychologie,
Institut für Medizinische Soziologie,
Lehrstuhl für Psychotherapie und Psychosomatik,

Wahlkreis 2:

C. und O. Vogt-Institut für Hirnforschung,
Institut für Biophysik und Elektronenmikroskopie,
Lehrstuhl für Klinische Biochemie (Diabetologie),
Institut für Humangenetik und Anthropologie,
Pathologisches Institut,
Neuropathologisches Institut,
Institut für Pharmakologie,
Institut für Toxikologie,
Institut für Medizinische Mikrobiologie und Virologie,
Institut für Hygiene,
Zentralinstitut für Klinische Chemie und
Laboratoriumsdiagnostik,
Institut für Arbeitsmedizin,
Institut für Rechtsmedizin,
Institut für Geschichte der Medizin,
Institut für Medizinische Statistik und Biomathematik,
Institut für Experimentelle Chirurgie,
Institut für Blutgerinnungswesen und Transfusionsmedizin

Wahlkreis 3:

Chirurgische Klinik und Poliklinik,
Institut für Anaesthesiologie,
Urologische Klinik,
Neurochirurgische Klinik,
Orthopädische Klinik,
Frauenklinik

Wahlkreis 4:

Kinderklinik,

Hautklinik,

Augenklinik,

Klinik für Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten

Wahlkreis 5:

Medizinische Klinik und Poliklinik,

Neurologische Klinik,

Psychiatrische Klinik der Universität Düsseldorf -

Rheinische Landesklinik,

Klinik für Psychotherapie und Psychosomatik der

Universität Düsseldorf - Rheinische Landesklinik,

Institut und Klinik für Medizinische Strahlenkunde,

Nuklearmedizinische Klinik

Wahlkreis 6:

Westdeutsche Kieferklinik:

Poliklinik und Klinik für Zahn-, Mund- und Kiefer-
krankheiten,

Westdeutsche Kieferklinik:

Klinik für Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie.

Für die Wahl in der Gruppe der wiss. Mitarbeiter, in der der Studenten und in der der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter bildet jede Fakultät jeweils einen Wahlkreis.

- (3) Die Wahl in der Gruppe der Professoren erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat soviele Stimmen, wie Sitze in seinem Wahlkreis zu vergeben sind. Für einen Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Dabei bleiben Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.

- (4) Die Wahl in der Gruppe der wiss. Mitarbeiter, in der der Studenten und in der der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

§ 3

- (1) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in einer Fakultät und dort nur in einem Wahlkreis ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Fakultäten bzw. mehreren Wahlkreisen angehört, hat innerhalb einer vom Wahlausschuß zu bestimmenden Frist zu erklären, für welche Fakultät bzw. für welchen Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Anderenfalls ordnet der Wahlausschuß das Mitglied einer der Fakultäten bzw. einem der Wahlkreise zu, denen es angehört. Für die Fakultätszugehörigkeit der Studenten ist ihre Erklärung bei der Einschreibung maßgeblich. Für die wahlberechtigten Mitglieder, die mehreren Mitgliedergruppen angehören, gilt die Regelung der Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (2) Wahlberechtigte einer Fakultät dürfen nur wählen, wenn sie am 35. Tage vor dem ersten Wahltag die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 erfüllen und in dem Wählerverzeichnis ihrer Fakultät bzw. dort ihres Wahlkreises geführt werden. Die Wählerverzeichnisse werden nach Gruppen getrennt für die einzelnen Wahlkreise erstellt.

Sie liegen vom 30. bis 26. Tag vor dem ersten Wahltag an vom Wahlausschuß zu bestimmenden Orten zur Einsicht aus. Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse müssen bis zum Ablauf des 26. Tages vor dem ersten Wahltag gegenüber dem Wahlausschuß geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, auch im Wege der Wahlanfechtung, ausgeschlossen.

§ 4

- (1) Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Die Hochschulleitung bestimmt den Wahltermin unter Berücksichtigung der in dieser vorläufigen Wahlordnung für die Durchführung der Wahl gesetzten Fristen.
- (2) Die Urnenwahl findet statt an vier aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr. Für alle Mitglieder einer Fakultät wird ein Wahlraum eingerichtet. Die Wahlbekanntmachung gibt den Wahlraum nach Gebäude und Raumnummern an.
- (3) Die Wahlunterlagen bestehen bei der Urnenwahl aus einem Stimmzettel und einem Wahlumschlag.
- (4) Der Wahlausschuß sorgt dafür, daß der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann und daß im Wahlraum Stimmzettel und Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (5) In die Stimmzettel werden die Kandidaten ohne die Angabe der Anschrift übernommen. Die Kandidaten bei der Wahl in der Gruppe der Professoren werden in alphabetischer Reihenfolge auf den Stimmzetteln aufgeführt. Bei der Wahl in der Gruppe der wiss. Mitarbeiter, in der der Studenten und in der der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter entscheidet über die Reihenfolge der Listenvorschläge auf den Stimmzetteln das Los.

§ 5

- (1) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.
- (2) Bei der Urnenwahl legt der Wähler den Stimmzettel in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe hat der Wähler seinen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Studenten sollen darüber hinaus ihren Studentenausweis vorlegen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung durch Vergleich der Eintragung im vorgelegten Ausweis mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis geprüft. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 6

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist formlos zu stellen. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum vierten Tage vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuß eingegangen sind.
- (2) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag, einen Wahlschein mit der Versicherung, daß der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, und einen Wahlbriefumschlag. Der Wahlausschuß hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (3) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlausschuß im verschlossenen Wahlbriefumschlag
 1. seinen Wahlschein und
 2. in einem besonderen Wahlumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zuzuleiten, daß der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 15.00 Uhr eingeht.

- (4) Der Wahlausschuß sammelt die bei ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Ablauf des Wahltermins unter Verschuß.

§ 7

- (1) Der Senat wählt einen Wahlausschuß, dem als Vorsitzender ein Jurist der Verwaltung sowie als Mitglieder ein Professor, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Student sowie ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu wählen.
- (2) Der Wahlausschuß bereitet die Wahl vor und überwacht ihre Durchführung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (3) Der Wahlausschuß macht die Wahl 40 Tage vor dem Wahltermin bekannt. Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:
1. Datum ihrer Veröffentlichung,
 2. Die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
 3. Die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlausschusses,
 4. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe,
 5. Eine Darstellung des Wahlsystems,
 6. Einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 7. Einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
 8. Einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen,
 9. Die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen,
 10. Einen Hinweis auf die notwendige Zahl von Kandidaten,
 11. Die Frist, in welcher die Wahlvorschläge beim Wahlausschuß einzureichen sind,
 12. Einen Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvor-

- schläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,
13. Den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
 14. Die Wahltage,
 15. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
 16. Einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die dabei zu beachtenden Regelungen,
 17. Den Ort, an dem das Wahlergebnis bekanntgegeben wird.
- (4) Der Wahlausschuß kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Helfer bedienen.
- (5) Mitglieder des Wahlausschusses und Wahlhelfer dürfen nicht Wahlbewerber sein.

§ 8

- (1) Unmittelbar nach Ablauf des Wahltermins erfolgt durch den Wahlausschuß und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Vor Öffnung der Wahlumschläge mit den Stimmzetteln aus der Briefwahl ist die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken. Enthält das Wählerverzeichnis einen Vermerk nach § 5 Abs. 3 Satz 4, ist die Briefwahlstimme ungültig. Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Mitgliedergruppe in jedem Wahlkreis folgende Zahlen zu ermitteln und in einer Niederschrift aufzunehmen:

1. Die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. Im Falle der Persönlichkeitswahl die auf jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
3. Im Falle der Listenwahl:
 - a) die auf alle Bewerber eines jeden Wahlvorschlages entfallenden gültigen Stimmen sowie
 - b) für jeden Wahlvorschlag getrennt die auf die Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
4. Die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die

Stimmzettel und Wahlumschläge, die Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuß zu übergeben.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, die

- a) nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind
oder
- b) als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

(3) Ungültig sind Stimmen, die

- a) den Willen des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen
oder
- b) einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

(4) Ungültig sind Stimmen weiterhin, wenn ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält, ein leerer Wahlumschlag oder ein Stimmzettel ohne Wahlumschlag abgegeben wird.

(5) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuß eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

Die Niederschrift enthält mindestens:

1. Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen des Schriftführers und der Wahlhelfer,
2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe, je Wahlkreis und insgesamt
3. den jeweiligen Zeitpunkt, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl der Abstimmenden jeder Mitgliedergruppe in jedem Wahlkreis und der Gesamtfakultät,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel je Mitgliedergruppe und Wahlkreis sowie insgesamt,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber,
8. die Anzahl der auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze, die Sitzverteilung auf den Wahlvorschlägen und die Namen der gewählten Bewerber,

9. die Namen der zugeordneten vorläufigen Stellvertreter in der Gruppe der Professoren (§ 15 Abs. 2) sowie die Namen der zugeordneten Stellvertreter in den übrigen Mitgliedergruppen; die Wahl Niederschrift wird nach der Durchführung der konstituierenden Sitzung des Fakultätsrates um die Namen der endgültig zugeordneten Stellvertreter in der Gruppe der Professoren ergänzt.
10. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses,
11. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und des Schriftführers.

§ 9

- (1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuß in der Fakultät durch öffentlichen Aushang bekanntzumachen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat der Wahlausschuß die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.
- (2) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung bestimmt der Wahlausschuß.

§ 10

- (1) Die der Gruppe der Professoren im Fakultätsrat zur Verfügung stehenden Sitze werden an die Kandidaten nach dem erreichten Stimmenrang wie folgt vergeben:

A. Philosophische Fakultät

Wahlkreis 1:

2

Wahlkreis 2:

1

Wahlkreis 3:

4

Wahlkreis 4:

6

Wahlkreis 5:

3

Wahlkreis 6:

3

Wahlkreis 7:

2

Wahlkreis 8:

2

B. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Wahlkreis 1:

4

Wahlkreis 2:

5

Wahlkreis 3:

4

Wahlkreis 4:

2

Wahlkreis 5:

5

Wahlkreis 6:

2

Wahlkreis 7:

2

C. Medizinische Fakultät

Wahlkreis 1:

5

Wahlkreis 2:

7

Wahlkreis 3:

5

Wahlkreis 4:

5

Wahlkreis 5:

8

Wahlkreis 6:

2

- (2) Die in Abs. 1 festgelegte Zuordnung der Sitze zu den Wahlkreisen wird nach den Verhältnissen des 50. Tages vor der Wahl überprüft und neu berechnet, sofern die Zahl der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlkreisen an diesem Stichtag mehr als $33 \frac{1}{3} \%$ voneinander differiert. Das Berechnungsergebnis wird von der Hochschulleitung dem Minister für Wissenschaft und Forschung zur Genehmigung vorgelegt.
- (3) Bei der Persönlichkeitswahl muß die Zahl der in einem Wahlkreis aufgestellten Kandidaten mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der für den Wahlkreis zu vergebenden Sitze. Im Fall der Listenwahl gilt die Regelung des Satzes 1 entsprechend. Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte seiner Mitgliedergruppe zur Wahl vorschlagen. Im Fall der Listenwahl darf jeder Kandidat nur auf einer Liste enthalten sein.
- (4) Die Listenvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
- a) einen für die Liste Verantwortlichen,
 - b) Bezeichnung der Gruppe,
 - c) ein kennzeichnendes Stichwort,
 - d) Name, Vorname und Anschrift der Bewerber sowie bei den Studenten zusätzlich die Matrikelnummer und bei den Mitgliedern der übrigen Gruppen die Amts- oder Dienstbezeichnung.
- Im Falle der Persönlichkeitswahl sind die Angaben gem. Satz 1 Buchstabe d) erforderlich.
- (5) Die Listenvorschläge sowie im Falle der Persönlichkeitswahl die Einzelkandidaturen sind bis spätestens 26 Tage vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuß einzureichen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, eine eventuelle Wahl anzunehmen.
- (6) Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Vorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist der Wahlausschuß die Vorschläge unter Angabe von Gründen zur unverzüglichen Mängelbeseitigung zurück. Nach dem 21. Tag vor dem ersten Wahltag ist die Berichtigung von Wahlvorschlägen ausgeschlossen.

- (7) Der Wahlausschuß gibt spätestens am 10. Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Fakultät bekannt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Veröffentlichung erfolgt im Falle der Persönlichkeitswahl nach dem Alphabet. Im Falle der Listenwahl ermittelt der Wahlausschuß die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch Los. Die Anschriften der Bewerber sind nicht Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung.
- (8) Wird kein den Voraussetzungen des Abs. 3 genügender Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren vom Wahlausschuß auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Die Hochschulleitung bestimmt unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl.

§ 11

- (1) Im Falle der Persönlichkeitswahl werden die jeweiligen Sitze der einzelnen Wahlkreise den Kandidaten entsprechend dem erreichten Stimmenrang zugeordnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die bei der Listenwahl auf die einzelnen Listen einer jeden Gruppe entfallenden Sitze werden nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren vom Wahlausschuß ermittelt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los. Danach werden die jeweils einer Wahlliste zugeordneten Sitze den dort erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. In der Gruppe der wiss. Mitarbeiter werden vor Durchführung der Zuordnung nach Satz 3 über die Listen hinweg 3 Sitze vorab an den Hochschulassistenten, wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Lehrkraft für besondere Aufgaben mit den jeweils meisten Stimmen vergeben.
- (3) Können nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden, so bleiben die Sitze frei, es sei denn, es bleiben in der Gruppe der Professoren mehr als zwei Sitze, in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der der Studenten und der der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter mehr als ein Sitz frei. In den letztgenannten Fällen ist eine Nachwahl durchzuführen.

- (1) Den Kandidaten, die einen Sitz im Fakultätsrat erhalten haben, wird sodann gemäß der Regelung der Absätze 2 bis 4 ein Stellvertreter zugeordnet.
- (2) In der Gruppe der Professoren werden nach der Durchführung des Nachrückverfahrens gemäß § 13 Abs. 1 für die Kandidaten, die einen Sitz erhalten haben, Vertreter aus demselben Wahlkreis wie folgt bestellt: Den Mitgliedern des Fakultätsrates werden in der Abfolge des von ihnen erreichten Stimmenrangs nicht in den Fakultätsrat gelangte Kandidaten in der Abfolge des von diesen erreichten Stimmenrangs als Vertreter zugeordnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Reicht die Zahl der Kandidaten eines Wahlkreises zur Vertreterbestellung nicht aus, so wird aus einem anderen Wahlkreis der Kandidat mit dem höchsten relativen Stimmrang^{*}, der weder einen Sitz erhalten hat, noch die Funktion eines Stellvertreters ausübt, als Stellvertreter zugeordnet. Die Zuordnung der Stellvertreter gemäß Satz 2 erfolgt dabei entsprechend der Reihenfolge der Ordnungsziffern der von der Mangelsituation betroffenen Wahlkreise. Reicht die Zahl aller Kandidaten in der Gruppe der Professoren zur Bestellung von Stellvertretern nicht aus, so erfolgt in der Reihenfolge der Ordnungsziffern der von der Mangelsituation betroffenen Wahlkreise eine Zuteilung gemäß Satz 2 mit dem Ziel des Gleichstandes aller betroffenen Wahlkreise.
- (3) In der Gruppe der wiss. Mitarbeiter, der der Studenten und der der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wird dem Kandidaten, der einen Sitz erhalten hat, sodann ein Stellvertreter wie folgt zugeordnet:
Stellvertreter wird, wer auf der Liste des jeweiligen Mitgliedes unter den nicht in den Fakultätsrat gewählten Kandidaten denselben Stimmrang erreicht hat wie das Mitglied unter den zusammen mit ihm in den Fakultätsrat einziehenden Kandidaten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Reicht die Zahl der Kandidaten in einer Liste nicht aus, um allen in den Fakultätsrat gewählten Bewerbern einen Stellvertreter zuzuordnen, so unterbleibt insoweit eine Stellvertretung.

* = Verhältnis der erreichten Stimmen zur gesamten Zahl der im jeweiligen Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen. Die Berechnung des relativen Stimmenrangs wird ohne Rundung bis zur einschließlich vierten Dezimalstelle durchgeführt.

- (1) Nach der Wahl des Dekans rückt auf dessen freiwerdenden Sitz der Kandidat, der von allen Kandidaten aus der Gruppe der Professoren, die keinen Sitz erhalten haben, den höchsten relativen Stimmenrang aufweist. Auf den freiwerdenden Sitz des Professors, der zum Prodekan gewählt wird, rückt der Kandidat aus demselben Wahlkreis nach, der unter den nicht in den Fakultätsrat gelangten Kandidaten den höchsten Stimmenrang aufweist. Ist die Zahl der Kandidaten des Wahlkreises zuvor bereits erschöpft, so rückt der Kandidat nach, der den höchsten relativen Stimmenrang aufweist.
- (2) Verändert ein Gewählter seinen Status als Mitglied einer Gruppe, entfallen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit oder tritt ein Gewählter zurück, so rückt an seine Stelle der nicht in den Fakultätsrat gewählte Kandidat desselben Wahlkreises oder derselben Liste mit dem höchsten Stimmenrang. Bei den in § 11 Abs. 2 S. 5 genannten Mitgliedern gilt entsprechendes für den bislang nicht berücksichtigten Kandidaten derselben Untergruppe. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) In die Position als stellvertretendes Mitglied rückt unter den Voraussetzungen von Abs. 2 der ranghöchste Bewerber aus dem Kreis der weder zu den Mitgliedern, noch zu deren Stellvertretern zählenden Kandidaten des Wahlkreises bzw. der Liste nach. Bei den in § 11 Abs. 2 S. 5 genannten Mitgliedern gilt dasselbe für bislang nicht berücksichtigte Kandidaten derselben Untergruppe. Fehlt es an solchen, so bleibt es bei der Regelung des Satzes 1. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Nachrückkandidaten treten in die Amtszeit ihrer Vorgänger ein. Ist im Falle der Persönlichkeitswahl die Anzahl von Kandidaten eines Wahlkreises erschöpft, so wird entsprechend der Regelung des § 12 Abs. 2 S. 3 ein Nachrückverfahren durchgeführt. Sind im Falle der Listenwahl die Listen erschöpft, so bleibt der Platz frei. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Ergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuß schriftlich Einspruch erheben.
- (3) Über die Einsprüche entscheidet auf der Grundlage eines Bericht des Wahlausschusses der Senat.
- (4) Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte.
- (5) Im Falle der Begründetheit des Einspruchs ist nur in der Gruppe und in dem Wahlkreis die Wahl zu wiederholen, auf die sich der Einspruch bezieht.

§ 15

- (1) Der Fakultätsrat wird erstmalig vom Rektor einberufen. Dieser leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl des Dekans.
- (2) Für die konstituierende Sitzung des Fakultätsrates werden den Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 2 vorläufige Vertreter zugeordnet.

§ 16

Die vorläufige Wahlordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Dies gilt entsprechend für Änderungen der vorläufigen Wahlordnung.

Ausgefertigt aufgrund der Genehmigung des Ministers für
Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 24.10.1983 -Az. I B 1 - 7644/o71.

Düsseldorf, den 11.11.1983

G. Kaiser

(Prof. Dr. Kaiser)

- Rektor -